Satzung
Schulförderverein der Staatlichen Thüringer Gemeinschaftsschule 8 Otto Lilienthal Erfurt

§ 1 Name

Am 15.10.2003 ist ein Verein zur Förderung des Schulwesens an der Staatlichen Grundschule 5 unter dem Namen „Schulförderverein der Staatlichen Grundschule 5 Otto – Lilienthal – Schule“ Erfurt gegründet worden. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.01.2018 darf sich der Schulförderverein ab dem 01.08.2018 umbenennen in „Schulförderverein der Staatlichen Thüringer Gemeinschaftsschule 8 Otto Lilienthal.

§ 2 Zweck

Der Schulförderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung des Unterrichtes, Unterstützung der Schule bei Schulfesten und bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen.
2. Beschaffung besonderer Lehrmittel und Einrichtungen, soweit nicht feststeht, dass der Schulträger hierfür aufkommt. Hierbei ist davon auszugehen, dass es nicht Aufgabe des Fördervereins ist, den Schulträger von seiner Leistungspflicht zu entbinden.
   Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Sitz

Sitz des Schulfördervereins ist: Mittelhäuser Straße 21a, 99089 Erfurt.

§ 4 Gesetzliche Bestimmungen

Die Satzung des Schulfördervereins beruht auf geltenden Bestimmungen des BGB (03.10.1990).

§ 5 Organe

Die Organe des Schulfördervereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) die Vorstandschaft

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich 2 Wochen vorher vom Vorstand einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich mit Übergabe der Tagesordnung. Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr vom 01.08. – 31.07. Die Mitgliederversammlung wird auch einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und 1/10 der Mitglieder es verlangen.
Die Entscheidung hierüber liegt beim Vorstand. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorgelegten Anträge, insbesondere über:

a) die Satzung
b) den Geschäftsbericht des Vorstandes
c) den Bericht des Rechnungsprüfers
d) die Entlastung des Vorstandes
e) die Höhe der Beiträge und deren Zahlungsweise
f) die Auflösung des Vereins und die Bestellung der Liquidatoren
g) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstandes über 300 €.

Soll über einen nicht in der Tagesordnung angekündigten Gegenstand beschlossen werden, so müssen ¾ der erschienenen Mitglieder damit einverstanden sein.

§ 8 Stimmabgabe

In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben.

§ 9 Beschlussfassung

Die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, werden durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geordnet. Die Beschlussfassung wird durch die einfache Mehrheit der eingetragenen Mitglieder entschieden.
Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mitglieder ihre Zustimmung bzw. Enthaltung zum Beschluss schriftlich geben.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der eingetragenen Mitglieder durchgeführt werden. Eine Veränderung des Vereinszwecks bedarf er Zustimmung aller Vereinsmitglieder und ist nur möglich, wenn das Eintreten für die Interessen der Staatlichen Thüringer Gemeinschaftsschule 8 Otto Lilienthal und der gemeinnützige Charakter erhalten bleiben.

§ 11 Mitgliedschaft

Dem Verein können als Mitglied beitreten:
- die Eltern der Schüler und die Eltern der ehemaligen Schüler
- die ehemaligen Schüler
- die Lehrer und die ehemaligen Lehrer der Schule
- sonstige Freunde und Förderer der Schule.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 12 Beiträge

Der Jahresbeitrag für die Unterstützung der Schulbelange wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich zu Beginn des Schuljahres fällig.
Der in der Mitgliederversammlung festgelegte Beitrag ist auf das Vereinskonto zu überweisen bzw. einzuzahlen. Ein Antrag auf Stundung bzw. Ermäßigung des Beitrages ist bei dem Vorstand schriftlich einzureichen, der darüber auch entscheidet. Neben den Beiträgen können Spenden nach Ermessen der Mitglieder oder sonstigen Sponsoren gegeben werden. Auf Wunsch wird für den Jahresbeitrag und weitere Spenden eine Bescheinigung für das Finanzamt ausgestellt.

§ 13 Dauer der Mitgliedschaft

Die Dauer der Mitgliedschaft ist unbegrenzt.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Die Mitgliedschaft erlischt automatisch:

a) wenn, das letzte Kind aus der Einrichtung ausscheidet und bis zum Schuljahresende kein Widerspruch erfolgt,
b) durch Versäumnis der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen innerhalb von 2 Jahren,
c) durch Tod.

Die Mitgliedschaft kann außerdem durch Ausschluss aus besonders wichtigen Gründen erfolgen. Hierzu ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

§ 14 Verlust der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann durch die Vorstandschaft vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Interesse und dem Zweck des Vereins zuwider handelt. Dem auszuschließenden Mitglied sind zuvor die Absicht und die Gründe des Ausschlusses schriftlich mitzuteilen. Das auszuschließende Mitglied hat sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu äußern, falls es mit dem Ausschluss nicht einverstanden ist. Bei Ausschluss erfolgt keine Beitragsrückzahlung.

§ 15 Vorstandschaft

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister.
4. Zur Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Schatzmeisters ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 16 Aufgaben und Stellung des Vorstandes

Der Vorstand nimmt in allem die Interessen des Vereins wahr. Er ist zuständig für die Planung, Organisation und Durchführung von Schulfördermaßnahmen. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins). Jeweils zwei von Ihnen sind zur Vertretung des Vereins befugt.
Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Vergabe der Mittel

a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
c) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
d) Die Vergabe von Mitteln erfolgt durch den Vorstand. In Eilfällen kann der Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart über Beträge bis höchstens 300 € verfügen. Aus Mitteln des Vereins angeschaffte Gegenstände sind ausschließlich an der Staatlichen Thüringer Gemeinschaftsschule 8 Erfurt zu verwenden.

§ 18 Auslagenersatz für Aufwendungen

Der Vorstand erhält Auslagenersatz für Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Planung, Organisation und Durchführung von Schulfördermaßnahmen entstehen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber in einem schriftlichen Bericht Rechenschaft abzulegen.

Bei Auslagenerstattung an einen Teil der Vorstandschaft muss dieser vom anderen Teil angewiesen werden.

§ 19 Rechnungsprüfung

Für die Überwachung der ordnungsgemäß und wahrheitsgetreu geführten Bücher wird durch die Mitgliederversammlung zwei hierfür vorgesehene Rechnungsprüfer bestellt. Die Bestellung erfolgt für ein Jahr und ist bei grober Pflichtverletzung jederzeit zu widerrufen. Die Entlastung wird durch die Mitgliederversammlung erteilt.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensverteilung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der eingetragenen (erschienenen) Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen des Vereins an das Schulverwaltungsamt bei der Stadt Erfurt zu überweisen, mit der Auflage der Staatlichen Thüringer Gemeinschaftsschule 8 Otto Lilienthal dieses Vermögen gemäß § 2 der Satzung zur Verfügung zu stellen.

§ 21 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein beantragt beim zuständigen Amtsgericht Erfurt die Eintragung des Schulfördervereins der Staatlichen Thüringer Gemeinschaftsschule 8 Otto – Lilienthal- Schule Erfurt in das Vereinsregister.

Fassung der Satzung vom 20.08.18 auf Beschluss der MV vom 22.01.2018